

## I N H A L T

<p><b>2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitartikel</li> <li>• Grundsatzentscheidung zum Recht von Journalisten, ihre Quellen zu schützen</li> <li>• Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen in der Diskussion</li> </ul> <p><b>Die GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT</b></p> <p><b>3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: Die Gemeinschaftsaktionen zur Informationsgesellschaft im Überblick</li> <li>• Niederlande: Internet-Provider nicht verantwortlich für unrechtmäßige Handlungen von Internet-Nutzern</li> </ul> <p><b>WIPO</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Februargespräche über ein mögliches Berner Protokoll und ein mögliches neues Instrument</li> </ul> <p><b>EUROPARAT</b></p> <p><b>5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Quellen eines Journalisten sind durch Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte geschützt</li> <li>• Kommende Zusammenkünfte unterschiedlicher Expertenausschüsse</li> </ul> <p><b>EUROPÄISCHE UNION</b></p> <p><b>6</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schutz des geistigen Eigentums ist Inhalt einer wachsenden Zahl von Abkommen mit Drittstaaten.</li> <li>• Rat der EU / Europäisches Parlament: Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Datenbanken erlassen – Teil 3: Epilog?</li> <li>• Das Europäische Parlament interessiert sich für Kinderprogramme</li> </ul> <p><b>7</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschafts- und Sozialrat: Stellungnahme zu einem mehrjährigen Gemeinschaftsprogramm bezüglich der Informationsgesellschaft</li> </ul>	<p><b>LÄNDER</b></p> <p><b>RECHTSPRECHUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Urteil des BGH über <i>product placement</i> in Kinospiefilmen</li> </ul> <p><b>8</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Urteil des BGH zum Schutz der Privatsphäre von Prominenten</li> <li>• Norwegen: Verleumdung und grenzüberschreitende gerichtliche Zuständigkeit in Rundfunkfragen</li> </ul> <p><b>9</b></p> <p><b>GESETZGEBUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tschechische Republik: Neues Gesetz über die kollektive Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten</li> <li>• Slowakische Republik: Neues Gesetz über die Staatssprache</li> </ul> <p><b>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Ministerpräsidenten einigen sich über Neuregelung des Rundfunkstaatsvertrages</li> </ul> <p><b>10</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinigtes Königreich: Ministerium für nationales Kulturerbe weitet die Befugnisse der ITC für Regulierung und Lizenzvergabe aus</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Regulierungsbehörde für Telekommunikation veröffentlicht neues Konsultationspapier über die Förderung des Wettbewerbs bei Diensten, die über Telekommunikationsnetze übertragen werden</li> <li>• Schweden: Vorschlag der Regierung für ein neues umfassendes Rundfunkgesetz</li> <li>• Schweden: Neue Richtlinien für öffentlich-rechtliches Fernsehen</li> </ul> <p><b>11</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schweden: Bericht über digitales Fernsehen</li> <li>• Schweiz: Bundesamt für Kommunikation erläutert Fernsehsendern Werbe- und Sponsoringbestimmungen</li> </ul>	<p><b>NEUIGKEITEN</b></p> <p><b>12</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: Einwände gegen <i>Cablevision</i>-Vertrag zwischen <i>Telefonica</i> und <i>Canal Plus</i> Spanien</li> <li>• Deutschland: Zweifel an wirksamer Umsetzung der EG-Richtlinie zum Vermietrecht einzelner Tonträger (CD's) durch geändertes Urhebergesetz</li> </ul> <p><b>13</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinigtes Königreich: Regierung stellt acht Sportveranstaltungen für terrestrische Fernsehübertragungen unter Schutz</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Verkauf von Fernsehrechten an Sportveranstaltungen</li> <li>• Italien: Fußballübertragungsrechte gehen an die <i>Cecchi Gori</i> Gruppe und an <i>Europa TV</i></li> <li>• Frankreich: <i>Canal+</i> erwirbt Übertragungsrechte für die <i>Ligue National de Football</i></li> </ul> <p><b>14</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Österreich: Fußballübertragungsrechte an Privatfernsehsender mit Sitz im Ausland?</li> <li>• Niederlande: Fußball-Senderechte an neuen Sportkanal verkauft</li> <li>• Niederlande: RTL5 wird doch nicht eingestellt</li> <li>• Schweden: Verhandlungen über einen neuen Lizenzzeitraum für kommerzielles Privatfernsehen</li> <li>• Schweden: Mehrwertsteuer auf Filmvorführungen</li> </ul> <p><b>15</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• USA: Fernsehnetze stimmen Bewertung von Fernsehprogrammen zu</li> <li>• USA: Veröffentlichung einer Studie über Gewalt im Fernsehen</li> </ul> <p><b>16</b></p> <p>Kalender- Veröffentlichungen</p>
---	--	---



LEITARTIKEL

## Grundsatzentscheidung zum Recht von Journalisten, ihre Quellen zu schützen Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen in der Diskussion

Die Mitgliedstaaten des Europarats müssen den Quellen eines Journalisten weitreichenden Schutz gewähren. Eine Offenlegungsanordnung kann nicht mit Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar sein, wenn sie nicht durch ein übergeordnetes Erfordernis des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. In dieser Ausgabe berichtet IRIS über diese Grundsatzentscheidung, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im März gefällt hat. Die Hauptfrage, die durch diese Entscheidung aufgeworfen wird, betrifft natürlich die Definition des Begriffs "Journalist": Kann jeder ein Journalist sein, oder ist eine offizielle Anerkennung als Journalist erforderlich, bevor jemand das Recht auf den Schutz seiner Quellen in Anspruch nehmen kann? Hieraus ergeben sich unter dem Aspekt der Grundrechte interessante Fragestellungen: Wer entscheidet überhaupt, wer als Journalist zu gelten hat?

In den letzten Monaten wurde in Ländern wie Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden und Österreich viel über die Frage der Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen diskutiert. Wir berichten in diesem Heft über diese Diskussionen und ihr Ergebnis in einer Reihe von Ländern. In der nächsten Ausgabe werden diese Berichte dann fortgesetzt.

Mit dieser Ausgabe erhalten Sie einen Ordner, in dem Sie die Hefte des Jahrgangs 1996 sammeln können.

Ad van Loon  
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität von Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* – Frédéric Pinard, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Alice Bouras, Europäisches Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (Frankreich) – Jens Cavallin, Rat für Pluralismus in den Medien (Sweden) – L. Fredrik Cedergqvist, *Communications Media Center, New York Law School* (USA) – Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Phyllis A. Eagle, *National Cable Television Association* (NCTA) in Washington (USA) – Jamie Gaetz, *International Centre of Films for Children and Young People* (CIFEJ) in Montreal (Kanada) – David Goldberg, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Jaap Haecck, Institut für Informationsrecht, Amsterdam (Niederlande) – Helene Hillerström, TV4 AB (Schweden) – Stefanie Junker, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Volker Kreuzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Roberto Mastroianni, FB Öffentliches Recht der Universität von Florenz (Italien) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Prof. Tony Prosser, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Jacqueline Seignette, Goudsmit & Branbergen RA in Amsterdam (Niederlande) – Kristina Stürzbecher, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Connie Tadros, *International Centre of Films for Children and Young People* (CIFEJ) in Montreal (Kanada) – Brigitte Van Dorselaere, Kanzlei Alain Bensoussan in Paris (Frankreich) – Stefaan Verhulst, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Prof. Dirk Voorhoof, Medienrechtsabteilung des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften der Universität von Gent (Belgien).



**Dokumentation:** Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Coordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Mechtild Schreck – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – John Hunter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Michael Type, Europäische Rundfunk Union • **Abonnentenservice:** Anne Boyer, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irissub.htm> • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnements an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: A.van.Loan@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2.000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2.300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) - Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird • **Satz:** Atelier Point à la Ligne • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1996, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



## Die globale Informationsgesellschaft

### Europäische Kommission: Die Gemeinschaftsaktionen zur Informationsgesellschaft im Überblick

Das Projektbüro für die Informationsgesellschaft (*Information Society Project Office*) hat kürzlich das Dokument „*Europe's Way to the Information Society - Update of the Action Plan*“ veröffentlicht, in dem über die verschiedenen abgeschlossenen oder am 15. Dezember 1995 noch laufenden Initiativen der Gemeinschaftsinstitutionen im Bereich der Informationsgesellschaft berichtet wird (Grünbücher, Richtlinienentwürfe, Richtlinien, Mitteilungen, Berichte, Workshops...). Es gibt einen Überblick über die Ausarbeitung einschlägiger Gesetze und Verordnungen, über Grunddienste, Anwendungen und Inhalte und über Aktionen zu sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Aspekten der Informationsgesellschaft.

„*Europe's Way to the Information Society - Update of the Action Plan*“. Veröffentlicht vom Information Society Project Office. URL <http://www.ispo.cec>. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### NIEDERLANDE: Internet-Provider nicht verantwortlich für unrechtmäßige Handlungen von Internet-Nutzern

In einem summarischen Verfahren hat der Präsident des Bezirksgerichts von Den Haag am 12. März 1996 entschieden, daß Internet-Provider grundsätzlich nicht für unrechtmäßige Handlungen von Benutzern verantwortlich gemacht werden können, wie z.B. für Urheberrechtsverletzungen durch Dritte. Die *Church of Scientology* hatte 22 Internet-Provider und eine Internet-Nutzerin verklagt, weil sie das Urheberrecht an "religiösen Materialien" der *Church of Scientology* verletzt hätten, indem sie sie im Internet zur Verfügung gestellt hätten. Der Präsident wies die Klage gegen die Internet-Nutzerin, die Schriftstellerin Karin Spaink, ab, da sie das sogenannte "*Fishman-Affidavit*" durch Zusammenfassungen des Materials ersetzt habe, sobald die Church of Scientology ihren Urheberrechtsanspruch näher begründet habe. In bezug auf die Provider entschied der Präsident, es sei davon auszugehen, daß ein Provider nichts weiter tut, als die Möglichkeit zum Veröffentlichen anzubieten, und grundsätzlich keinen Einfluß darauf hat oder auch nur weiß, was ein Nutzer veröffentlicht. Von einer Verantwortung könne dann ausgegangen werden, wenn eindeutig feststeht, daß eine Veröffentlichung unrechtmäßig ist, und wenn anzunehmen ist, daß dies dem Provider bekannt ist, z.B. wenn ihn jemand davon informiert hat. In einem solchen Fall könne von einem Provider verlangt werden, daß er Maßnahmen gegen den Nutzer ergreift. Im vorliegenden Fall hatte *Scientology* nicht näher belegt, daß die Beklagten hätten handeln müssen.

Pres. Rb. Den Haag, 12 maart 1996, *Church of Spiritual Technology c.s. g. XS4ALL c.s./Spaink*. In niederländischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,  
Institut für Informationsrecht, Universität Amsterdam)

## WIPO

### Die Februargespräche über ein mögliches Berner Protokoll und ein mögliches neues Instrument

In der Zeit vom 1. - 9. Februar 1996 fand die sechste Sitzung des Expertenausschusses über ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft zusammen mit der fünften Sitzung des Expertenausschusses über ein mögliches neues Instrument zum Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern statt (zu den Berichten über die früheren Gespräche, siehe IRIS 1995-2: 3, IRIS 1995-4: 5-6 und IRIS 1995-10: 13). Die Gespräche stützten sich auf eine vergleichende Tabelle mit den Vorschlägen der Teilnehmer, die vom Internationalen Büro vorbereitet worden war.

#### *Einzelne Punkte des Berner Protokolls*

Die beiden Punkte *Computerprogramme* und *Datenbanken* werden auf ein späteres Stadium der Vorbereitungsarbeiten verschoben, desgleichen der Punkt der *Zwangslizenzen zur Übertragung von Werken der Musik auf Tonträger*. Hier wird der Ausgangspunkt darin bestehen, die Unterzeichner des Protokolls zur Abschaffung der Zwangslizenzen innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung des Protokolls zu verpflichten. Einige Entwicklungsländer befürchten, daß der Dreijahres-Zeitraum für die Abschaffung dieser Lizenzen nicht ausreichen wird. Die Vereinigten Staaten sehen Probleme mit der Schallplatten- und Musikindustrie voraus, da diese der Abschaffung der Lizenzen nicht positiv gegenüberstehen. Mit der Zustimmung zu den Vorschlägen würden die Vereinigten Staaten ein großes Zugeständnis machen.

Auch was die *Zwangslizenzen für die erste Ausstrahlung und die Satellitenkommunikation* angeht, sieht der Vorschlag vor, diese Lizenzen innerhalb von drei Jahren nach Beitritt zum Protokoll abzuschaffen. Einige Länder waren der Auffassung, daß eine geeignetes gemeinsames System zur Lizenzvergabe als Voraussetzung für die Abschaffung eingeführt werden sollte. Andere Länder schlugen vor, die Abschaffung auf bestimmte Kategorien von Werken zu beschränken.



Auch was die *Verbreitung (einschließlich der Einfuhr)* angeht, sind die Unterschiede zwischen den Teilnehmern nach wie vor groß. über die damit verbundenen sehr wichtigen wirtschaftlichen und politischen Fragen ist in der nächsten Phase der Vorbereitungsarbeiten zu verhandeln.

In die verschiedenen Positionen zum *Vermietungsrecht* ist Bewegung geraten: Unter der Voraussetzung, daß der Schaden überprüft werden kann, wird ein allgemeines Vermietungsrecht anerkannt mit der Möglichkeit, Ausnahmen für bestimmte Kategorien von Werken, die keine Computerprogramme oder auf Tonträger verkörperte Werke sind, vorzusehen. Die noch bestehenden Differenzen werden in der nächsten Phase der Vorbereitungsarbeiten behandelt. Die *Übertragung*, die *Weitergabe an die Öffentlichkeit* und die *öffentliche Aufführung* bildeten die wichtigsten Punkte dieser Gesprächsrunde. Drei mögliche Lösungen wurden vorgeschlagen. Die erste besteht darin, das Recht auf Weitergabe an die Öffentlichkeit auf Werke aller Kategorien auszudehnen. Dies setzt ein umfassendes Konzept der Begriffe „Öffentlichkeit“ und „Weitergabe“ voraus. Die zweite Lösung besteht in einem umfassenden Übertragungsrecht, das sowohl die Kabelübertragung als auch die drahtlose Übertragung, Point-to-Point- und Point-to-Multipoint-Übertragungen, zeitgleiche Übertragungen und Übertragungen auf Abruf sowie analoge und digitale Übertragungen umfaßt. Die dritte Lösung würde in einer Anwendung des Verbreitungsrechts durch das Konzept der „Verbreitung durch Übertragung“ bestehen. In diesem Fall würde die Verbreitung auch die Verfügbarmachung von Kopien in Empfängercomputern durch die Übertragung elektronischer Impulse umfassen. In der Frage, welche Handlungen auf welche Art und Weise geschützt wären (Exklusivrechte), gehen die Meinungen auseinander. Der Ausschuß war sich darin einig, daß die allgemeine Bestimmung der Berner Übereinkunft zur *Schutzdauer* gemäß dem Protokoll auf fotografische Werke angewandt werden sollte.

#### *Einzelne Punkte des neuen Instruments*

Eine hochpolitische Frage im Bereich der *Übertragung*, der *Weitergabe an die Öffentlichkeit* und der *digitalen Übertragung* beschäftigte sich mit dem Aspekt, ob diese Rechte auf akustische und audiovisuelle Fixierungen oder nur auf akustische Fixierungen ausgedehnt werden sollten. Zahlreiche Teilnehmer äußerten sich dahingehend, daß die ausübenden Künstler und Produzenten von Tonträgern gleich behandelt werden sollten. Die diesbezüglichen Vorschriften sollten so technologieneutral wie möglich sein. Für die Übertragung und die Weitergabe an die Öffentlichkeit wurden zwei Lösungen vorgeschlagen. Die erste Lösung würde darin bestehen, den ausübenden Künstlern und Produzenten Exklusivrechte bezüglich der Genehmigung oder des Verbots zu gewähren, mit der Möglichkeit, diese Rechte auf einen Vergütungsanspruch zu beschränken. Die zweite Lösung würde ganz einfach darin bestehen, ausübenden Künstlern und Produzenten einen Vergütungsanspruch einzuräumen. Dienstleistungen auf Abruf oder solche, die über ein Abonnement gewährt werden, sollten dagegen durch Exklusivrechte abgedeckt werden.

Andere Themen wurden auf die nächste Phase der Vorbereitungsarbeiten verschoben.

#### *Punkte, die sowohl das Berner Protokoll als auch das neue Instrument betreffen*

Die *Durchsetzung* und die *nationale Behandlung* werden zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.

Eine Mehrheit der Teilnehmer sprach sich für *technologische Schutzsysteme* aus, die auf freiwilliger Basis funktionieren sollten. Eine mögliche Befreiung der *professionellen Ausrüstung* bedarf noch weiterer Diskussionen, desgleichen die Auswirkungen *nicht geschützten Materials*.

Was den *Schutz der Rechte* und *Managementinformationen* angeht, gingen die Meinungen weit auseinander. Einige Teilnehmer waren der Auffassung, daß die Bestimmungen ziemlich präzise sein sollten, andere sprachen sich dafür aus, diesen Punkt offen zu lassen. Die Beziehungen mit anderen Gesetzen wie dem Strafrecht und dem Telekommunikationsgesetz sind zu klären. Das internationale Recht könnte sich auf allgemeine Vorschriften beschränken und die Sanktionierung bestimmter Handlungen vorschreiben, wobei die Methoden und Mittel Sache der nationalen Gesetze wären. Bestimmte Punkte wie die mögliche Verpflichtung der Inhaber von Rechten, Managementinformationen zu nutzen, die Beziehungen zwischen Verpflichtungen und Sanktionen bezüglich solcher Informationen und die Ausübung moralischer Rechte konnten nicht geklärt werden.

Was den *eigenständigen Schutz von Datenbanken* angeht, bildete die EG-Richtlinie (*siehe*: IRIS 1996-2: 13, IRIS 1996-3: 6 und IRIS 1996-4: 6) die Diskussionsgrundlage. Die Auffassung, daß dieser Schutz die bereits vorhandenen Schutzformen ergänzen sollte, fand allgemeine Unterstützung. Einige Länder waren der Meinung, daß für dieses Recht ein separates internationales Instrument benötigt wird, das sich vom Protokoll und vom neuen Instrument unterscheidet. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß dieses Thema noch vertieft werden muß.

Die nächste Sitzung beider Ausschüsse wird in der Zeit vom 22. bis 24. Mai stattfinden. Die abschließende Diplomatische Konferenz wird vom 1. bis 21. Dezember 1996 stattfinden. In der Zwischenzeit sind verschiedene Vorbereitungssitzungen geplant.

Bericht der sechsten Sitzung des Expertenausschusses über ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft und Bericht der fünften Sitzung des Expertenausschusses über ein mögliches neues Instrument zum Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern, Genf, 1.- 9. Februar 1996, WIPO-Dokument PBÜ/EG/VI-16-INR-EG/V/14. Das Dokument ist in englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Jaap Haeck,  
Institut für Informationsrecht, Amsterdam)

## Europarat

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Quellen eines Journalisten sind durch Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte geschützt

In ihrer Entscheidung vom 27. März 1996 kam die Große Kammer (*Grande Chambre*) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit 11 zu 7 Stimmen zu dem Schluß, daß eine Offenlegungsanordnung, nach der ein britischer Journalist die Identität seiner Quelle offenlegen sollte, und die wegen seiner Weigerung gegen ihn verhängte Geldstrafe einen Verstoß gegen die Meinungs- und Informationsfreiheit darstellen, die nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt ist.

Im Jahr 1990 wurde William Goodwin, Volontär bei der Zeitung "The Engineer", vom britischen Oberhaus der Mißachtung des Gerichts für schuldig befunden, weil er sich geweigert hatte, die Identität einer Person offenzulegen, die ihm Finanzinformationen aus dem vertraulichen Unternehmensplan einer Privatfirma gegeben hatte. Dem Oberhaus zufolge war die Offenlegung erforderlich, weil der Privatfirma schwerer Schaden drohte, wenn während der laufenden Refinanzierungsverhandlungen die Informationen in ihrem Unternehmensplan verbreitet würden. Man ging davon aus, daß die Offenlegungsanordnung in Einklang mit § 10 des Gesetzes von 1981 über die Mißachtung des Gerichts stand, da die Offenlegung im Interesse der Gerechtigkeit für erforderlich gehalten wurde.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist jedoch der Auffassung, daß die umstrittene Offenlegungsanordnung einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Die Offenlegungsanordnung und die wegen seiner Weigerung, die Quelle preiszugeben, gegen Goodwin verhängte Geldstrafe seien zwar "vom Gesetz vorgeschrieben" und verfolgten ein legitimes Ziel ("den Schutz der Rechte anderer"), doch der Eingriff des englischen Gerichts in Goodwins Meinungs- und Informationsfreiheit sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Die Mehrheit des Gerichts und sogar die unterlegene Minderheit bekräftigen den Grundsatz, daß "der Schutz der journalistischen Quellen eine der Grundvoraussetzungen der Pressefreiheit" sei und daß "Quellen ohne diesen Schutz davon abgehalten werden könnten, die Presse dabei zu unterstützen, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren". Der Gerichtshof betont in seinem Urteil, daß ohne den Schutz der Quellen eines Journalisten "die wichtige öffentliche Kontrollfunktion der Presse untergraben werden könnte und die Fähigkeit der Presse, genaue und verlässliche Informationen zu liefern, negativ beeinflußt werden könnte". Der Gerichtshof ist der Meinung, daß eine Offenlegungsanordnung nicht mit Artikel 10 der Konvention vereinbar sein kann, wenn sie nicht durch ein übergeordnetes Erfordernis des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Der Gerichtshof führt dazu aus: "Insgesamt verlangen Einschränkungen der Vertraulichkeit journalistischer Quellen eine äußerst sorgfältige Prüfung durch den Gerichtshof." Der Gerichtshof vertritt die Auffassung, daß im vorliegenden Fall das Interesse der Privatfirma daran, durch ein Verfahren gegen die Quelle die (verbleibende) Gefahr eines Schadens durch die Verbreitung der vertraulichen Informationen zu beseitigen, nicht ausreichte, um das vitale öffentliche Interesse am Schutz der journalistischen Quelle des Antragstellers aufzuwiegen.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Goodwin ist eine wichtige und zusätzliche Unterstützung zugunsten des Schutzes journalistischer Quellen, der auch bereits in einigen nationalen Gesetzen und internationalen Vertragswerken über journalistische Freiheiten verankert ist (siehe z.B. die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Vertraulichkeit der Quellen von Journalisten, Abl. EG, 14. Februar 1994, Nr. C 44: 34, und die Entschließung zu journalistischen Freiheiten und Menschenrechten, die im Rahmen der Ministerkonferenz des Europarats zur Medienpolitik am 7.-8. Dezember 1994 in Prag verabschiedet wurde (siehe IRIS 1995-1: 4).

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall Goodwin ./. Vereinigtes Königreich, 27. März 1996, Nr. 16/1994/463/544. Auf Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.**

(Prof. Dirk Voorhoof,  
Medienrechtsabteilung des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften der Universität Gent, Belgien)

### Kommende Zusammenkünfte unterschiedlicher Expertenausschüsse

In seiner dritten Sitzung vom 19. - 20. März 1996 hat der Expertenausschuß Medien aus gesamteuropäischer Perspektive (MM-S-EP) die Arbeiten an einem Projekt von Leitlinien zur Garantie der Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks fortgesetzt. Das Ziel der Leitlinien besteht darin, den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen zu geben hinsichtlich der Bestimmungen, die in die nationale Gesetzgebung aufzunehmen sind, um Einmischungen aller Art in die Funktionsweise des öffentlichen Rundfunks zu vermeiden. Das Leitlinienprojekt bezieht sich auf eine ganze Reihe von Fragen, etwa auf das Statut und die jeweiligen Kompetenzen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der öffentlichen Rundfunkorganisationen, das Statut der hier beschäftigten Mitarbeiter, die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks usw.

Der Expertenausschuß Neue Kommunikationstechnologien (MM-S-NT) wird am kommenden 13. Mai eine Anhörung mit den Vertretern der Organisationen veranstalten, die an der Entwicklung neuer Kommunikationsdienstleistungen beteiligt sind (Telekommunikationsbetreiber, Rundfunkorganisationen usw.). Ziel dieser Anhörung wird sein, mit diesen Fachleuten die Fragen zu behandeln, die die neuen Kommunikationsdienstleistungen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Menschenrechte und der demokratischen Werte aufwerfen. Die Schlußfolgerungen dieser Anhörung werden bei der Vorbereitung der Fünften Europäischen Ministerkonferenz über die Politik der Massenkommunikation verwendet, die in der zweiten Jahreshälfte 1997 in Griechenland stattfinden und sich allgemein mit dem Thema „Die Informationsgesellschaft: Eine Herausforderung für Europa“ beschäftigen wird.

Der Expertenausschuß Medienkonzentrationen und Pluralismus (MM-CM) wird am kommenden 6. Juni ein Kontakttreffen mit den von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Vertretern veranstalten mit dem Ziel, den Ausschuß über die Entwicklung der Medienkonzentrationen auf nationaler Ebene zu informieren. Ziel der Anhörung wird sein, den Stand der Medienkonzentrationen auf gesamteuropäischer Ebene zu ermitteln und festzustellen, ob der Europarat gegebenenfalls eine konzertierte Aktion durchführen sollte, um den Fortbestand des Pluralismus zu garantieren.

Im Übrigen hat der Ausschuß eine Studie über die Auswirkung der neuen Kommunikationsdienstleistungen auf den Konzentrationsprozeß der Medien und den Pluralismus in Auftrag gegeben. Die endgültige Version dieser Studie dürfte im Herbst vorliegen.

Ein Seminar mit dem Titel „Autorenrechte und verwandte Rechte im digitalen Zeitalter: Neue Herausforderungen für Rechtsnachfolger, die Verwaltung der Autorenrechte und die Benutzer“ wird am 28. und 29. Mai in Oslo in Zusammenarbeit mit dem norwegischen königlichen Ministerium für kulturelle Angelegenheiten veranstaltet. Informationen zu diesem Seminar gibt Herr Alfonso de Salas, Referat Medien, Abteilung Menschenrechte, Europarat, Tel. (+33) 88.41.23.29, Fax (+33) 88.41.27.05.

(Christophe Poirel,  
Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats)

## Europäische Union

### Der Schutz des geistigen Eigentums ist Inhalt einer wachsenden Zahl von Abkommen mit Drittstaaten

Die Europäische Union hat ein erstes Abkommen mit einem Land des asiatischen Raums abgeschlossen. Es handelt sich um ein Abkommen mit der Republik Korea, in dem sich die beiden Vertragsparteien unter anderem verpflichten, durch Anwendung der Meistbegünstigtenklausel den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten (einschließlich des Telekommunikationsmarktes) zu verbessern, mit Hilfe effizienter rechtlicher Maßnahmen den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum zu gewährleisten und außerdem das Multilaterale Übereinkommen TRIPS zu unterstützen, das im Rahmen der Welthandelsorganisation die internationalen Beziehungen im Bereich des geistigen Eigentums regelt.

Auch mit den Ländern des Persischen Golfs wurden Verhandlungen aufgenommen. Neben den Gesprächen über den politischen Dialog und eine dezentrale Zusammenarbeit zwischen diesen beiden geographischen Zonen fand gleichzeitig eine Sitzung der sechs für Kommunikationsfragen zuständigen Minister statt mit dem Ziel, eine breit angelegte Zusammenarbeit im Medienbereich (Koproduktion, Zusammenarbeit zwischen Presseagenturen...) aufzubauen.

Darüber hinaus hat das Europäische Parlament im Rahmen des Verfahrens der Zustimmung verschiedene vom Rat vorgelegte Texte zum Thema „Beziehungen und Abkommen zwischen der EU und der Ukraine, Rußland, Moldau und Kirgisistan“ angenommen. Es wies darauf hin, daß die in diesen Abkommen enthaltenen Bestimmungen zur Vereinheitlichung der Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums von besonderer Bedeutung seien.

Und schließlich haben sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und der *Mercado Común del Sur* (MERCOSUR) und seine Teilnehmerstaaten andererseits per Beschluß des Rates vom 20. November 1995 auf eine vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des interregionalen Rahmenabkommens geeinigt. Dieses Abkommen sieht unter anderem eine Zusammenarbeit im Bereich der Telekommunikation und der Informationstechnologien vor (Artikel 16) sowie eine Zusammenarbeit in den Bereichen Kommunikation, Information und Kultur (Art. 21). Ähnliches kann auch zum Beschluß des Rates und der Kommission vom 22. Dezember 1995 über den Abschluß eines Interimabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel festgestellt werden. Es gilt für eine Übergangsphase, d.h. bis zum Inkrafttreten des am 20. November 1995 in Brüssel unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Staat Israel. Kapitel 2, Titel III des Interimabkommens enthält Bestimmungen zum geistigen Eigentum und fordert die Vertragsparteien auf, nach den strengsten internationalen Normen einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum zu gewährleisten.

Beziehungen und Abkommen zwischen der EU und der Ukraine, Rußland, Moldau und Kirgisistan. ABL C 339 vom 18.12.1995 S. 24-53.

Beschluß des Rates vom 20. November 1995 über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits. ABI. EG L 69 vom 19.03.1996 S. 1-22.  
Beschluß des Rates und der Kommission vom 22. Dezember 1995 über den Abschluß - durch die Europäische Gemeinschaft - eines Interimabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits. ABI. EG L 71 vom 20.03.1996 S. 1-148.

Alle Texte sind in englischer, französischer und deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Rat der EU / Europäisches Parlament: Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Datenbanken erlassen – Teil 3: Epilog?

In IRIS 1996-2: 13 berichteten wir über die Verabschiedung der Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Datenbanken. Wir teilten dort mit, daß die Richtlinie am 15. oder 22. Februar erlassen worden sei. Auf dem Internationalen UNESCO-Symposium über Urheberrecht und Kommunikation in der Informationsgesellschaft teilte die Kommission mit, daß die Richtlinie schließlich am 26. Februar 1996 verabschiedet worden sei. Dies meldeten wir in IRIS 1996-3: 6. Nach dem Erscheinen von IRIS 1996-3 erfuhren wir dann, daß das offizielle Datum der Verabschiedung der Richtlinie der 11. März 1996 sei.

Richtlinie 96/9/EG vom 11. März 1996 hinsichtlich des rechtlichen Schutzes von Datenbanken, ABI. EG 27.03.1996, Nr. L77: 20. Auf Deutsch, Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Das Europäische Parlament interessiert sich für Kinderprogramme

Der Ausschuß für Kultur und Medien des Europäischen Parlaments hat Ende Februar eine Konferenz über die Stellung von Kinderprogrammen in der europäischen AV-Industrie durchgeführt. Einige Jugendschutzorganisationen, Sender, Forscher und Erzieher konnten dort ihre Empfehlungen und Studien vorstellen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine Studie über die hierzu in Europa bestehenden Gesetze und Bestimmungen präsentiert. Sie wurde vom Internationalen Zentrum für Kinder und Jugendfilme in Montréal ausgearbeitet und trägt den Titel „Creating a Space for Children - Children's Film and Television in EU Countries“.

„Creating a Space for Children - Children's Film and Television in EU Countries“ von Joan Irving und Connie Tadros. Veröffentlicht von dem International Centre of Films for Children and Young People (CIFEJ). Das Dokument ist für US\$15 zu beziehen vom Sekretariat des CIFEJ, 3774 St-Denis Street, Suite 200, Montréal, Canada H2W 2M1, tel.: +1 514 2849388, fax: +1 514 2840168, e-mail: cifej@odyssee.net, URL <http://www.odyssee.net/~cifej>.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



## Wirtschafts- und Sozialrat: Stellungnahme zu einem mehrjährigen Gemeinschaftsprogramm bezüglich der Informationsgesellschaft

Am 21. Dezember 1995 hat der Wirtschafts- und Sozialrat seine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission und zum Vorschlag für eine Entscheidung des Rates vorgelegt, die sich beide auf die Einführung des mehrjährigen Gemeinschaftsprogrammes INFO 2000 (ABl. EG Nr. C 250 vom 26.9.1995) beziehen. Dieses Gemeinschaftsprogramm will die Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte anregen und die Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft fördern. INFO 2000 wird sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1999 erstrecken und über ein Budget von 100 Mio ECU verfügen. Für das Programm kommen Druckerzeugnisse (Zeitungen, Bücher, Publikationen...), elektronische Erzeugnisse (Datenbanken, Compact Discs, elektronische Spiele...) und audiovisuelle Erzeugnisse (Fernsehen, Hörfunk, Kino) in Betracht. Das Programm sieht drei große Aktionsbereiche vor:

- Anregung der Nachfrage und Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Nutzung des Informationspotentials des öffentlichen Sektors in Europa;
- Valorisierung des europäischen Multimedia-Potentials.

**Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialrates vom 21. Dezember 1995 zu der Mitteilung der Kommission und zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000).** ABl. EG vom 19.03.1996 Nr. C 82: 36-40. In englischer, deutscher und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Länder

## RECHTSPRECHUNG

### DEUTSCHLAND: Urteil des BGH über product placement in Kinospielefilmen

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Juli 1995 entschieden, daß „product placement“ in Kinospielefilmen erlaubt ist, sofern das Publikum vor der Vorführung des Filmes, spätestens im sog. Vorspann darauf hingewiesen wird.

Die Entscheidung betrifft den Kinofilm "Feuer, Eis & Dynamit", der die Geschichte eines exzentrischen Millionärs erzählt und dabei verschiedene Wettbewerbe sportlicher Art umfaßt. Die Mannschaften sind als Firmenteams ihrem Unternehmenszweck entsprechend ausgerüstet und mit den Produkten und Werbesymbolen der einzelnen Firmen in die Rahmenhandlung eingebaut (z.B. Skier, Getränke, Fahrräder). Die Produktionskosten dieses Filmes wurden zumindest zu einem Fünftel durch die im Film auftretenden Unternehmen bezahlt. Weiterhin wurden verschiedenen Unternehmen Nutzungsrechte an dem Film für Zwecke der Absatzförderung eingeräumt. Mit der Herstellung und Aufführung des genannten Spielfilmes sei damit objektiv und subjektiv zur Förderung fremden Wettbewerbs gehandelt worden. Daran ändere auch die Einbeziehung der im Film herausgestellten Namen, Kennzeichen und Produkte verschiedener Unternehmen in die Spielfilmhandlung nichts. Aus den beträchtlichen Beträgen, die für die Förderung der Unternehmen im Film von diesen bezahlt worden seien, ergebe sich auch eine dementsprechende Absicht. Ein solches Verhalten verstoße daher gegen § 1 UWG (Gesetz über den unlauteren Wettbewerb), jedoch nicht aufgrund einer Verletzung des Grundsatzes der Trennung von Werbung und Programm, wie er für öffentlich-rechtliche und private Sendeanstalten gesetzlich festgeschrieben sei. Denn dieses Gebot richte sich gerade nicht an die Hersteller und Verleiher von Kinofilmen. Jedoch ergebe sich die wettbewerbsrechtliche Unzulässigkeit aus der Erwägung, daß Wirtschaftswerbung als solche kenntlich zu machen sei, wenn und soweit die angesprochenen Verkehrskreise eine solche Werbung nicht erwarteten.

Bei der Entscheidung, ob das Publikum über den Umstand aufgeklärt werden solle, daß der Film bezahlte Werbung zeige, gehe es nicht um das Verbot des Vertriebs eines als Kunstwerk i.S. des Art 5 GG anzusehenden Spielfilms, sondern nur um die Untersagung einer bestimmten Vertriebsmodalität, die den Wesensgehalt des Kunstwerkes und die freie Gestaltungsmöglichkeit des Künstlers nicht berühre. Daher gebühre im Rahmen der dann vorzunehmenden Abwägung dem ebenfalls verfassungsrechtlich gem. Art. 2 GG geschützten Recht des einzelnen, auf freie, d.h. auch von Manipulationen unbeeinflusste, Entfaltung der eigenen Persönlichkeit der Vorrang. Eine nach § 1 UWG gebotene Auflage, das Publikum vor der Vorführung des Filmes auf seinen besonderen Werbecharakter hinzuweisen, erscheine danach verfassungsgemäß. Allerdings sei bei einer Auslegung des Begriffs der "guten Sitten" in § 1 UWG auch den Wettbewerbsvorstellungen des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Ein Spielfilm, der bezahlte Werbung enthalte, könne ebenfalls "Kunst" i.S. des Art. 5 Abs. 3, S. 1 GG sein. Die Kunstfreiheit stehe zwar unter keinem Gesetzesvorbehalt, finde aber ihre Schranken in anderen Verfassungsbestimmungen, hier vor allem die allg. Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG und die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG. Dieses Recht des einzelnen werde tangiert, wenn er in einer Situation, in der er dies nicht zu erwarten brauche und der er sich nicht ohne weiteres entziehen könne, mit Werbung konfrontiert werde. Die Ausübung des Grundrechts auf Kunstfreiheit werde nicht dadurch unzumutbar beeinträchtigt, daß dem Filmhersteller die Pflicht auferlegt werde, das Publikum in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß der Film bezahlte Werbung enthalte, wenn und soweit diese Werbung das erwartete Maß überschreite. Es müsse dabei weder eine Veränderung an den Film vorgenommen, noch die vorgesehene Form der Darbietung aufgegeben werden.

**Urteil des Bundesgerichtshof vom 6. Juli 1995, I ZR 58/93, I ZR 2/94, 34 S., 10 S.- In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Stefanie Junker,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



## DEUTSCHLAND: Urteil des BGH zum Schutz der Privatsphäre von Prominenten

Am 19. Dezember 1995 obsiegte Prinzessin Caroline von Monaco (Klägerin) vor dem VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) in einem Prozeß gegen den Burda-Verlag (Beklagte).

Streitgegenstand des Verfahrens war die Veröffentlichung einer Fotoserie in der Illustrierten „Freizeit-Revue“ Nr. 30 vom 22. Juli 1993. Die Fotos zeigten unter der Schlagzeile „Die zärtlichsten Fotos ihrer Romanze mit Vincent“ Prinzessin Caroline und den Schauspieler Vincent Lindon zurückgezogen in einem Gartenlokal. Während beide offensichtlich annahmen unbeobachtet zu sein, wurden sie aus großer Entfernung mit einem Teleobjektiv aufgenommen.

Der BGH erkannte für Recht, daß die Beklagte es zu unterlassen habe, die obengenannten Photographien mit dem Bildnis der Klägerin erneut zu veröffentlichen, da sie ihre Privatsphäre betrafen und sie damit in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt.

Zwar dürften Bilder von Personen der Zeitgeschichte, zu denen die Klägerin als älteste Tochter des regierenden Fürsten von Monaco gehöre, grundsätzlich ohne Einwilligung des Betroffenen verbreitet und zur Schau gestellt werden, nicht jedoch dann, wenn das berechnete Interesse des Abgebildeten entgegenstehe (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Kunsturhebergesetz).

Hier könne sich die Klägerin auf ihr Recht auf Achtung der Privatsphäre berufen, das Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Grundgesetz -GG) sei. Dieses Recht umfasse auch das Recht für sich alleine zu sein, und könne auch von Personen der Zeitgeschichte in Anspruch genommen werden.

Eine schützenswerte Privatsphäre liege nicht nur innerhalb der eigenen vier Wände vor, sondern könne auch außerhalb des eigenen Hauses an einem öffentlich zugänglichen, aber doch abgegrenzten Ort gegeben sein. Voraussetzung sei, daß sich jemand in eine örtliche Abgeschlossenheit zurückgezogen habe, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein wolle und in der er sich in der konkreten Situation im Vertrauen auf die Abgeschlossenheit so verhalte, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde. Wer Bilder veröffentliche, die von dem Betroffenen in dieser Situation heimlich oder unter Ausnutzung einer Überrumpelung aufgenommen worden seien, greife in unzulässiger Weise in den Schutzbereich der Privatsphäre ein.

Im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung müsse hier dem Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) der Klägerin gegenüber dem durch die Pressefreiheit geschützten Informationsinteresse der Allgemeinheit (Art. 5 GG) der Vorrang eingeräumt werden. Den Photographien, die hauptsächlich das bloße Unterhaltungsinteresse und die Sensationslust der Leser an rein privaten Vorkommnissen aus dem Leben der Klägerin befriedigen wollten, komme nämlich allenfalls ein geringer Informationswert zu.

Gleichzeitig hat der Senat die Klage Carolines von Monaco insoweit abgewiesen, als sie auch die Veröffentlichung von Fotos untersagen lassen wollte, die sie allein oder mit ihren Kindern beim Einkaufen, Reiten oder in einem vollbesetzten Restaurant zeigten: In diesen Situationen müsse eine Person der Zeitgeschichte die Veröffentlichung von Bildaufnahmen von sich hinnehmen, auch wenn diese sie nicht bei der Wahrnehmung einer öffentlichen Funktion zeigten, sondern ihr Privatleben im weiteren Sinne betrafen.

Urteil des BGH vom 19.12.1995 - VI ZR 15/95 - 24 S. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## NORWEGEN: Verleumdung und grenzüberschreitende gerichtliche Zuständigkeit in Rundfunkfragen

Im Oktober 1995 hat das Amtsgericht (*Byrett*) Oslo den öffentlich-rechtlichen schwedischen Fernsehsender *Sveriges Television* (SVT) zur Zahlung von 320 000 norwegischen Kronen Schadenersatz an eine Anzahl von Robbenjägern in Norwegen verurteilt. Der Grund hierfür war die Ausstrahlung eines dokumentarischen Beitrags des freiberuflichen norwegischen Journalisten Odd Lindberg und des schwedischen Produzenten Bo Landin über die Robbenjagd, den das Gericht als Verleumdung wertete.

Der Fall hat erneut Aufsehen erregt, weil die Robbenjäger beim Berufungsgericht (*Lagmansretten*) Berufung eingelegt haben und einen höheren Schadenersatz verlangen. Sie verweisen dazu auf einen angeblich ähnlich gelagerten Fall, in dem der Sender *Norsk Rikskringkastning* (NRK) zu einer höheren Schadenersatzzahlung verurteilt worden war als SVT (*Byrett* Oslo, 4. August 1993). Den Robbenjägern zufolge tragen Bo Landin und SVT sogar noch mehr Verantwortung für die verleumderischen Aussagen in dem Beitrag als damals NRK, und daher müsse der Schadenersatz höher ausfallen.

Die Tatsache, daß die norwegischen Robbenjäger beim Amtsgericht Oslo geklagt und jetzt beim *Lagmansretten* in Norwegen Berufung eingelegt haben, wirft eine interessante Zuständigkeitsfrage auf. Das Amtsgericht Oslo stellte in seinem Urteil fest, die verleumderischen Aussagen seien zwar in Schweden ausgestrahlt worden, hätten sich aber in Norwegen ausgewirkt, und beanspruchte deshalb die Zuständigkeit für den Fall. Das Gericht urteilte nicht nur über Verleumdungen in dem Beitrag selbst, sondern auch über Aussagen von SVT bei einer Pressekonferenz in Oslo, bei der der Sender die Ausstrahlung des Beitrags angekündigt hatte. Das Gericht verwies auf Art. 5 (3) der Luganer Konvention, dem zufolge eine Sache dort vor Gericht gebracht werden kann, wo ein Schaden eingetreten ist oder verursacht wurde. Unter Verweis auf dieselbe Bestimmung beschloß das Gericht auch, norwegisches Recht anzuwenden.

Ähnlich wie die Diskussionen in Europa über die Frage, welches Land angesichts der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" für einen Sender zuständig ist, hat dieser Fall in Schweden und Norwegen eine recht lebhaft debattiert ausgelöst. Noch ist offen, welche Haltung das Berufungsgericht einnehmen wird. IRIS hält sie auf dem laufenden.

*Oslo Byrett*, 20 October 1995, *Norwegian seal hunters v. Sveriges Television and Bo Landin*. Auf norwegisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Helene Hillerström, TV4 AB)



## GESETZGEBUNG

### **TSCHECHISCHE REPUBLIK: Neues Gesetz über die kollektive Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten**

In der Tschechischen Republik wurde die Tätigkeit von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften durch das Gesetz Nr. 237 vom 27.09.1995 neu und umfassend geregelt.

Das neue Wahrnehmungsgesetz ändert das geltende tschechische Urhebergesetz Nr. 35/1965 „Gesetz über literarische, wissenschaftliche und künstlerische Werke vom 25.03.1965“, letztmals novelliert durch das Gesetz Nr. 89/1990, sowie eine Reihe von für den Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ergangenen Vergütungsvorschriften.

Im einzelnen regelt das Gesetz die öffentliche Wiedergabe von Werken, die Vermietung und den Verleih von Werkstücken und die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Bereich der privaten Überspielung. Neu eingeführt wurde der Vergütungsanspruch für Reprographie. Vorgesehen ist eine Pflicht zum Abschluß von Wahrnehmungsverträgen sowie eine Verpflichtung zur Aufstellung von Tarifen, zum Inkasso und zur Verteilung der Vergütungen aufgrund festgelegter Verteilungsgrundsätze.

Die zuständige Behörde für die Genehmigung von Verwertungsgesellschaften und die Aufsicht über sie ist das tschechische Kulturministerium.

**Gesetz Nr. 237 über die kollektive Verwaltung von Urheberrechten und dem Urheberrecht verwandter Rechte sowie über die Änderung und Ergänzung einiger Vorschriften vom 27.09.1996. In tschechischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Andrea Schneider,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### **SLOWAKISCHE REPUBLIK: Neues Gesetz über die Staatssprache**

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat am 15.11.1995 ein neues Gesetz über die Staatssprache erlassen. Das Gesetz ist am 01.01.1996 in Kraft getreten und tritt an die Stelle des slowakischen Gesetzes über die Amtssprache von 1990.

Mit dem Gesetz Nr. 270/95, das in der Präambel die Slowakische Sprache als wichtigstes Merkmal der Volksidentität und Ausdruck der Souveränität der Slowakischen Republik bezeichnet, wird Slowakisch für das Territorium der Slowakischen Republik zur Staatssprache erklärt.

In seinem § 5 befaßt sich das Staatssprachengesetz mit der Benutzung der slowakischen Sprache in den Massenmedien. Den gesetzlichen Rahmen für Rundfunksendungen bildet in der Slowakischen Republik noch immer das Rundfunkgesetz Nr. 468/91 der früheren Tschechoslowakei vom 30.10.1991, das am 14.07.1993 letztmals geändert wurde.

Nach § 5 des Staatssprachengesetzes müssen Sendungen grundsätzlich in der Staatssprache ausgestrahlt werden. Ausnahmen gelten u.a. für die gesetzlich geregelten Sendungen der nationalen und ethnischen Minderheiten sowie Auslandssendungen. Dabei muß die Anmoderation jedoch zunächst immer in slowakischer Sprache erfolgen.

Dem slowakischen Kultusministerium obliegt die Kontrolle über die Anwendung des Gesetzes. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen sieht das Gesetz Bußgelder bis zu 500 000 Sk vor.

**Gesetz Nr 270 über die Staatssprache in der Slowakischen Republik vom 15.11.1995. In slowakischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Andrea Schneider,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### **Deutschland: Ministerpräsidenten einigen sich über Neuregelung des Rundfunkstaatsvertrages**

In Deutschland haben sich die Ministerpräsidenten über noch offene Fragen der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages geeinigt.

Wie berichtet (IRIS-10:13) wurde bereits im Herbst letzten Jahres beschlossen, als künftiges Konzentrationsmodell das Marktanteilsmodell einzuführen. Mit Hilfe dieses Modells soll verhindert werden, daß von einem Veranstalter eine vorherrschende Meinungsmacht ausgeht. Die Obergrenze, ab der eine solche vorherrschende Meinungsmacht vermutet wird, soll grundsätzlich bei einem Marktanteil von 30 % liegen. Voll- und Infoprogramme müssen bereits ab einem Zuschaueranteil von 10 % Sendezeiten an Dritte abgeben. Die Tätigkeit eines Veranstalters wird dabei auch einem unmittelbar am Veranstalter beteiligten Gesellschafter zugerechnet, wenn der Gesellschafter mit mehr als 10 % beteiligt ist. Eine weitere Zurechnung findet grundsätzlich unter Angehörigen statt. Allerdings können die Veranstalter darlegen, daß ein solcher Einfluß nicht besteht und den Beweis hierfür erbringen.

Ebenfalls im Herbst wurde die Errichtung einer sogenannten Konzentrationsermittlungskommission (KEK) beschlossen, wobei die Rechtsform zunächst noch offen blieb.

Als weitere wesentliche Neuerung wird der Rundfunkstaatsvertrag die Aufnahme einer Vorschrift über den diskriminierungsfreien Zugang von Rundfunkangeboten zu den Kabelnetzen regeln. Hingegen konnte sich der Vorschlag, die Errichtung einer Stiftung Medientest (vgl. IRIS 95 - 5:12) im Staatsvertrag festzuschreiben, nicht durchsetzen. Mit der Notwendigkeit einer solchen Stiftung werden sich die Länder zu einem späteren Zeitpunkt beschäftigen.

**Endgültiges Ergebnisprotokoll des Kamingsgespräches der Ministerpräsidenten zu „Offenen Medienfragen“ am 07. März 1996; in deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich**

(Volker Kreutzer,  
Institut für Europäisches Medienrecht, EMR)



## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Ministerium für nationales Kulturerbe weitet die Befugnisse der ITC für Regulierung und Lizenzvergabe aus

Die Ministerin für nationales Kulturerbe hat eine neue Rundfunkverordnung (*Broadcasting (Prescribed Countries) Order 1996*) erlassen, die die Befugnisse der *Independent Television Commission* (ITC) bei der Regulierung und Lizenzvergabe auf alle Fernsehdienste ausweitet, die von Großbritannien aus abgestrahlt werden, und zwar unabhängig davon, in welchem Land der Dienst empfangen wird.

Das Rundfunkgesetz 1990 beschreibt einen unter das Gesetz fallenden Typ von Fernsehprogrammdiensten als Auslandssatellitendienst. Zur Definition dieses Dienstes gehört auch, daß er aus der Übertragung von Fernsehprogrammen per Satellit für den allgemeinen Empfang in Großbritannien oder in irgendeinem "vorgeschriebenen" Land (oder in beiden) besteht, wobei die Programme von einem Ort übertragen werden, der entweder in Großbritannien oder aber weder in Großbritannien noch in irgendeinem vorgeschriebenen Land liegt.

In der bisher gültigen Verordnung (*Broadcasting (Prescribed Countries) Order 1994*) sind nur europäische Länder als vorgeschrieben aufgeführt. Dies bedeutet, daß jeder von Großbritannien aus ohne Lizenz und ohne regulatorische Kontrolle in außereuropäische Länder senden kann.

Die neue Verordnung setzt die bisherige außer Kraft und faßt nun alle Länder der Welt außer Großbritannien unter die vorgeschriebenen Länder. Alle Sender müssen dann die Geschmacks-, Anstands- und Ausgewogenheitsregeln der ITC beachten. Die neue Verordnung tritt am 15. April 1996 in Kraft.

§ 43 (3) des *Broadcasting Act 1990* (a) und *The Broadcasting (Prescribed Countries) Order 1996* No 904. Auf Englisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Stefaan Verhulst,  
Glasgow University School of Law)

## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regulierungsbehörde für Telekommunikation veröffentlicht neues Konsultationspapier über die Förderung des Wettbewerbs bei Diensten, die über Telekommunikationsnetze übertragen werden

Die britische Regulierungsbehörde für Telekommunikation hat ein neues Konsultationspapier über die Förderung des Wettbewerbs bei Diensten, die über Telekommunikationsnetze übertragen werden, veröffentlicht. Zu diesen Diensten zählen Electronic Mail, *Online*-Informationsdienste, Videokonferenzen, Unterhaltungsdienste und Internet-Zugang. Das Papier ist Teil eines laufenden Konsultationsprozesses zur Regulierung der im Wandel begriffenen Welt der Telekommunikation und nennt Einzelheiten geplanter Regelungen. So ist z.B. vorgesehen, der *British Telecom* die Möglichkeit zu geben, für unabhängige Diensteanbieter nach Belieben niedrigere Preise festzusetzen als für andere Benutzer, und strengere Beschränkungen gegenüber wettbewerbsfeindlichen Praktiken in die Lizenz der *British Telecom* aufzunehmen. Außerdem soll durch eine Trennung der verschiedenen Geschäftsbereiche der *British Telecom* mehr Transparenz erreicht werden.

*Promoting Competition in Services over Telecommunications Networks*, kostenlos erhältlich beim *Office of Telecommunications*, 50 Ludgate Hil, London EC4M 7JJ, Tel. +441716348700, Fax +441716348943. Auch im Internet unter <http://www.open.gov.uk/oftel/oftelwww/oftelhm.htm>. Das Dokument an sich finden Sie unter <http://www.open.gov.uk/oftel/oftelwww/promote/contents.htm>.

(Prof. Tony Prosser,  
Glasgow University School of Law)

## SCHWEDEN: Vorschlag der Regierung für ein neues umfassendes Rundfunkgesetz

Die schwedische Regierung hat beschlossen, einen Gesetzentwurf einzubringen, mit dem mehrere verschiedene Gesetze – betroffen sind das Rundfunk-, das Kabel- und das Satellitengesetz – zu einem einzigen zusammengefaßt werden.

Die einzige materielle Veränderung, die der Gesetzentwurf vorsieht, ist eine etwas deutlichere Einschränkung von Gewaltdarstellungen im Fernsehen.

Der Gesetzentwurf befaßt sich nicht mit dem privaten kommerziellen Hörfunk, da dieser Bereich von einem parlamentarischen Sonderausschuß untersucht wird, der seine Vorschläge erst im September 1996 vorlegen soll.

*Radio-och TV-lag*, Prop.1995/96: 160. Das Dokument ist in schwedischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Jens Cavallin,  
Rat für Pluralismus in den Medien, Sweden)

## SCHWEDEN: Neue Richtlinien für öffentlich-rechtliches Fernsehen

Die Liberale, die Zentrums- und die (regierende) Sozialdemokratische Partei haben sich über die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens in Schweden während des nächsten Lizenzzeitraums 1997-2001 geeinigt. *Sveriges Radio* und *Sveriges Television* bekommen neue Lizenzen für den gesamten Zeitraum, während die Bildungsdienste neu organisiert werden. Dezentralisierung und eine unabhängigere Produktion stehen für den neuen Zeitraum im Vordergrund.

*En radio och TV i allmänhetens tjänst 1997-2001*, Prop.1995/96: 161. Das Dokument ist in schwedischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Jens Cavallin,  
Rat für Pluralismus in den Medien, Sweden)



## SCHWEDEN: Bericht über digitales Fernsehen

Ein von der schwedischen Regierung in Auftrag gegebener Bericht über die Einführung des digitalen terrestrischen Rundfunks ist soeben veröffentlicht worden. Der Bericht unterstreicht die strategische Bedeutung der Entwicklung eines digitalen terrestrischen Netzes, das leicht zugänglich ist und den freien Wettbewerb fördert, im Gegensatz zu einem geschlossenen, privaten, monopolisierten System, das die Möglichkeiten zur wirksamen Anwendung der digitalen Technologie beeinträchtigen würde.

In dem Bericht wird vorgeschlagen, das schwedische Parlament im Frühjahr 1996 über die Digitalisierung des terrestrischen Netzes entscheiden zu lassen. Es wird ebenfalls vorgeschlagen, spätestens 1997 mit der Entwicklung digitaler Sender zu beginnen; die erste Phase sollte zwei Jahre nach der Entscheidung des Parlamentes abgeschlossen sein. Nach Abschluß dieser ersten Phase sollte es acht landesweite Rundfunkdienste geben, d.h. neben den bereits vorhandenen drei terrestrischen Kanälen SVT1, SVT2 und TV4 würde es fünf neue Dienste geben. In einer zweiten Phase sollte das digitale Netz die Kapazität zur Ausstrahlung von 24 verschiedenen Rundfunkdiensten erhalten.

Dem Bericht zufolge sollte die Übergangsperiode insgesamt nicht mehr als zehn Jahre betragen - nach diesem Zeitraum dürfen keine analogen Signale mehr ausgestrahlt werden. Sobald dies erreicht ist, wird das digitale Netz in der Lage sein, rund 50 Kanäle auszustrahlen. Der Bericht schlägt vor, eine Expertengruppe einzurichten, die die Einführung des neuen Netzes bearbeiten und den Übergang überwachen sollte.

Die Finanzierung des Systems ist eine politische Frage, die der Bericht, der keinerlei Vorschläge hierzu enthält, offen läßt. Die Vertriebskosten für einen digitalen Rundfunkdienst liegen unterhalb der Vertriebskosten für einen analogen Rundfunkdienst; die Kosten werden auf rund 40 - 50 Mio SEK veranschlagt. Die Kosten für digitale Set-Top-Boxen, mit deren Hilfe die digitalen Signale in den Haushalten empfangen werden können, werden auf 9 - 10 Mio SEK geschätzt.

*Fran massmedia till multimedia - att digitalisera svensk television (Vom Massenmedium zu Multimedia - Zur Digitalisierung des schwedischen Fernsehens), SOU 1996: 25. In schwedischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.*

(Helene Hillerström, TV4 AB)

## SCHWEIZ: Bundesamt für Kommunikation erläutert Fernsehsendern Werbe- und Sponsoringbestimmungen

Zur Verdeutlichung der Werbe- und Sponsoringbestimmungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) hat das Bundesamt für Kommunikation an die schweizerischen Fernsehsender ein Schreiben gerichtet. Es erläutert die verschiedenen Grundprinzipien, die von den Sendern beachtet werden müssen.

Das erste Grundprinzip verlangt eine klare Trennung zwischen Werbung und Programm (Art. 18 Abs. 1 RTVG). Durch Einschleiben einer besonderen Bild bzw. Tonfolge muß auch für Fernsehzuschauer, die mit dem Programm nicht vertraut sind, der Werbeblock klar erkennbar gemacht werden (Bsp.: Einblendung von Hinweisen wie „TV-Spot“, „Werbung“ oder Entsprechendes).

Das zweite Grundprinzip bezieht sich auf die Bezeichnung von Verkaufssendungen (Art. 11 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung - RTVV). Teleshopping-Sendungen müssen von den anderen Teilen des Programms getrennt und außerdem mit dem Begriff „Werbung“ deutlich gekennzeichnet werden. Es reicht nicht aus, diese Bezeichnung nur sporadisch einzublenden.

Das dritte Grundprinzip bezieht sich auf die Gestaltung der Werbepause (Art. 18 Abs. 2 RTVG). Stellen mehrere Teile einer Sendung eine gewisse Einheit dar, können sie nicht als unabhängige Sendungen angesehen werden, auch wenn sie gegebenenfalls verschiedene Titel tragen. Für die Entscheidung, ob es sich um unterschiedliche Einheiten handelt, zwischen denen eine Werbeeinschaltung zulässig ist, oder nicht, ist der allgemeine Eindruck der Zuschauer aufgrund inhaltlicher bzw. formeller Kriterien maßgebend (Bsp.: ein anderer Moderator, die Zuschauer werden nur vor der ersten Sequenz oder aber vor jeder Sequenz begrüßt...).

Das vierte Grundprinzip bezieht sich auf das Sponsoring (Art. 19 Abs. 2 RTVG). Auf den Sponsor ist zu Beginn und am Ende der von ihm gesponsorten Sendung hinzuweisen (Art. 19 Abs. 2 RTVG). Die gesponsorte Sendung muß deutlich als solche erkennbar gemacht werden (z.B. durch die Einblendung eines Symbols). Außerdem darf der Sponsorhinweis keine Bild- oder Tonfolge aus Werbespots für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors enthalten. Bei der Nennung des Sponsors müssen sich die Sender daher auf eines oder mehrere der folgenden Elemente beschränken: Name der Firma oder Firmenemblem, Markenname oder Markenemblem.

Mit seinem Schreiben wollte das Bundesamt für Kommunikation vor allem vorbeugend wirken, d.h. durch eine deutliche Darstellung seiner Auslegung der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen Zuwiderhandlungen durch nationale Sender bereits im Vorfeld verhindern.

**Schreiben des Bundesamtes für Kommunikation, November 1995. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

### Europäische Kommission: Einwände gegen *Cablevision*-Vertrag zwischen *Telefonica* und *Canal Plus* Spanien

Am 3. April 1996 berichtete die Tageszeitung EUROPE, daß die Europäische Kommission den spanischen Gesellschaften *Telefonica* und *Canal Plus* Spanien einen Beschwerdebrief zu deren Vertrag über das Joint Venture *Cablevision* geschickt hat. *Cablevision* bietet technische, administrative und kommerzielle Dienste für Kabelbetreiber in Spanien an. Die Kommission ist der Auffassung, daß dieses Joint Venture eine Konzentration von gemeinschaftsweitem Ausmaß darstellt, die ihr nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen hätte angezeigt werden müssen.

Die Kommission forderte die Gesellschaften auf, ihre Beobachtungen bekannt zu machen, und wies sie darauf hin, daß sie eine Geldstrafe zu erwarten hätten (bis zu ECU 50.000 für das Unterlassen der Anzeige, bis zu 10 % des Umsatzes für schwerere Verstöße).

Der Zeitung EUROPE zufolge geben spanische Regierungsquellen an, die Tätigkeit falle allein unter die nationale Gesetzgebung, denn die Voraussetzungen für eine Zuständigkeit der Gemeinschaft seien nicht gegeben, da *Canal Plus* Spanien mehr als zwei Drittel seiner Tätigkeit in nur einem Mitgliedstaat (Spanien) ausübe. Die Kommission sei hingegen der Auffassung, die Tätigkeit von *Canal Plus* Frankreich sei hier ebenfalls zu berücksichtigen. In diesem Fall erfolgt die Gesamttätigkeit von *Canal Plus* Frankreich und *Canal Plus* Spanien zu einem großen Teil außerhalb Spaniens, so daß die ausschließliche Zuständigkeit für die Beurteilung der Sache nach europäischem Recht bei der Kommission liegt.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### DEUTSCHLAND: Zweifel an wirksamer Umsetzung der EG-Richtlinie zum Vermietrecht einzelner Tonträger ( CD's ) durch geändertes Urhebergesetz

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet zur Zeit über die Annahme einer Verfassungsbeschwerde, die am 27.12.1995 von einem Videothekar eingelegt wurde. Anlaß hierfür ist das am 01.07.1995 in Kraft getretene 3. Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (siehe IRIS 1995-8: 1), das der Umsetzung der EG-Richtlinie vom 19.11.1992 zum Vermiet- und Verleihrecht im Bereich des geistigen Eigentums dient.

Die Vermieter von CD's, aber auch Bundesregierung, Bundesgerichtshof und der Bundesverband der deutschen Industrie kritisieren eine Zweckverfehlung der EG-Richtlinie. Sinn und Zweck der Richtlinie ist es, dem Urheber einen Anspruch auf die Erträge der gewerblichen Vermietung von Vervielfältigungsstücken seiner CD-Werke zu sichern. Hintergrund der neuen Rechtslage sind die nicht deckungsgleichen Interessenlagen des Urhebers und des Herstellers. Das Interesse des Urhebers ist auf die Verbreitungshäufigkeit seines Werkes gerichtet, weil sein Vergütungsanspruch von der Verwertungshäufigkeit abhängt. Der Hersteller hingegen ist vorrangig an der Veräußerungsrendite der CD's interessiert. Er wird also die Vertriebsart stärken, mit der er den höheren Ertrag erzielen kann. Dies war mit urheberrechtlichen Mitteln bisher nicht möglich.

Neu ist im geänderten Urhebergesetz, daß neben dem Urheber auch der CD-Hersteller ein eigenes Recht erhält, mit dem er den Vermietern die gewerbliche Vermietung von CD's, dessen Urheber er selbst gar nicht ist, verbieten kann. Zuvor galt der Erschöpfungsgrundsatz, d.h. das Vermietrecht des Urhebers endete (erschöpfte sich) mit dem erstmaligen Inverkehrbringen des Werkes. Nun bleibt dem Inhaber des Vermietrechts auch nach diesem Zeitpunkt die Möglichkeit eines nachträglichen Verbots. Es gilt der Grundsatz der Unerschöpflichkeit. Eine solche Regelung ist dem Urhebergesetz an sich fremd.

Indem die Richtlinie eine gesetzliche Vermutung für die Abtretung des Urhebervermietrechts an den Hersteller vorsieht, werde nunmehr dieser auf Kosten des Urhebers in seiner Rechtsposition derart gestärkt, daß das Ziel als verfehlt angesehen wird.

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Verfassungsbeschwerde einen Eingriff in seine Berufsausübungsfreiheit ( Art.12 Abs.1 S.1 Grundgesetz - GG ) insofern, als daß es nunmehr allein der Hersteller in der Hand hat, die Vermietung zu gestatten oder zu verbieten und somit über das Bestehen eines ganzen Berufsstandes entscheiden kann. Dabei gehe es nicht um den Schutz des Urhebers gegenüber dem Vermiethändler; vielmehr bedürfe in Zukunft der Urheber gegenüber dem Hersteller eines zusätzlichen Schutzes.

Ferner weisen die Kritiker auf die Möglichkeit hin, das neue Vermietrecht als marktsteuerndes Instrument einzusetzen und so den mittelständischen Handel völlig vom Markt zu verdrängen. Dies gehe zu Lasten der Mieter, des Gewerbestandes und des Wettbewerbs. Das Bundeskartellamt wurde bereits angerufen, da die Gefahr eines Oligopols auf dem Vermietermarkt bestehe.

Letztlich werden Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art.14 Abs.1 S.1 GG) der CD-Verleiher sowie eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ( Art.3 Abs.1 S.1 GG ) bemängelt, da in der Richtlinie zwischen den Arten der geschützten Werke unterschieden wird, indem z.B. im Gegensatz zu den CD-Verleihern die öffentlichen Bibliotheken nicht betroffen sind.

Gefordert wird, die bereits bestehende Regelung des § 27 UrhG als interessengerechteste Lösung anzuerkennen. Danach erhält der Urheber eine angemessene Vergütung an den Erlösen der Vermietung von Vervielfältigungsstücken seiner Werke zu Erwerbszwecken, die durch Verwertungsgesellschaften wirksam geltend gemacht werden können. Denn schließlich, so der Beschwerdeführer, sei bereits mit dieser Regelung den Erfordernissen der EG-Richtlinie Rechnung getragen. Die neue gesetzliche Regelung sei weder erforderlich noch verhältnismäßig, um Rechte der Urheber zu stärken.

Im Übrigen wenden sich die CD-Vermieter nicht gegen die bestehende angemessene Vergütung des Urhebers nach § 27 UrhG.

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird noch in diesem Jahr erwartet.

(Kristina Stürzebecher,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regierung stellt acht Sportveranstaltungen für terrestrische Fernsehübertragungen unter Schutz

Die britische Regierung hat sich bereit erklärt, acht wichtige Sportveranstaltungen unter ihren Schutz zu stellen, so daß keine exklusive Liveübertragung auf Pay-TV- oder Pay-per-view-Kanälen möglich ist. Die Übertragung wird daher im terrestrischen Fernsehen erfolgen.

Die frühere Position nach dem Rundfunkgesetz von 1990 lautete, daß bestimmte Veranstaltungen wie diese ("listed events") nicht ausschließlich auf Pay-per-view-Basis übertragen werden dürfen, wohl aber auf einem Pay-TV-Kanal. Das Oberhaus stimmte mit 223 zu 106 Stimmen dafür, diesen Schutz durch eine Änderung des Entwurfs zum Rundfunkgesetz, der dem Parlament zur Zeit vorliegt, auszuweiten, und dies wurde von der Regierung in ihrem Beschluß zur Ausweitung des Schutzes auch berücksichtigt.

Bei den acht Veranstaltungen handelt es sich um das FA-Pokalfinale (Fußball), das schottische Pokalfinale (Fußball), die WM-Endspiele (Fußball), die Olympischen Spiele, die Heim-Testspiele mit Beteiligung Englands (Cricket), das *Grand National* (Pferderennen), das Derby (Pferderennen) und das Finalwochenende in Wimbledon (Tennis).

Siehe 54 *House of Lords Debates*, 4 March 1996, *Written Answers*, Spalte 7-9, sowie *Financial Times* vom 4. März 1996.

(Prof. Tony Prosser,  
*Glasgow University School of Law*)

## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Verkauf von Fernsehrechten an Sportveranstaltungen

Im Rahmen seines Beitrags zu der Diskussion darüber, wessen Interessen beim Verkauf von Fernsehrechten an Sportveranstaltungen Vorrang haben sollten, hat das Kulturministerium (Department of National Heritage) vor kurzem ein Beratungspapier zu dem Thema veröffentlicht, das einen Überblick über die Schlüsselfragen und die wichtigsten Änderungsmöglichkeiten gibt. Im Jahr 1994 hatte der Sonderuntersuchungsausschuß des Ministeriums vorgeschlagen, die Regelungen des Rundfunkgesetzes von 1990 zu verlängern und die Situation vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen regelmäßig zu überprüfen.

Die Regierung vertritt die Auffassung, daß es bei der Diskussion eigentlich nicht um die Frage terrestrisches Fernsehen oder Abonnementfernsehen geht. Vielmehr müsse das öffentliche Interesse einen Ausgleich zwischen den rechtmäßigen Interessen der Rundfunk- und der Sportwirtschaft, der Zuschauer und Hörer sowie der Sportler schaffen. Allerdings glaubt die Regierung, daß die Hauptverantwortung für den Ausgleich zwischen Einnahmemaximierung und Publikumsinteresse bei den Sportbehörden liegen müsse.

Die Fragen sollen mit interessierten Parteien diskutiert werden, so daß bei der Verabschiedung des Rundfunkgesetzes im Parlament eine angemessene Abwägung der Angelegenheit möglich ist.

"*Broadcast Sports Rights: Informing the Debate*". Erhältlich bei der *Broadcast Policy Division, Department of National Heritage*, 2-4 Cockspur Street, London SW1Y 5DH, Tel.: +44 171 2116000, Fax: +44 171 2116270.

(David Goldberg,  
*University of Glasgow, School of Law*)

## ITALIEN: Fußballübertragungsrechte gehen an die *Cecchi Gori* Gruppe und an *Europa TV*

Am 29. Februar dieses Jahres hat der italienische Fußballverband für die Jahre 1996-1999 die Übertragungsrechte für Fußballspiele vergeben.

Die Präsidenten der Fußballvereine der ersten und zweiten Liga beschlossen erstmals, die Vergabe der Rechte an die öffentliche Rundfunkanstalt *R.A.I.* nicht mehr zu bestätigen. Der Gewinner war die *Cecchi Gori* Gruppe, ein Privatsender, der zwei nationale Kanäle beherrscht: *TeleMontecarlo* und *Videomusic*. Das Angebot der *Cecchi Gori* Gruppe belief sich auf 640 Mrd. Lire (ca. 610 Mio. DM) und umfaßt die Inlandsrechte für Radio und Fernsehen sowie die internationalen Rechte. Die *R.A.I.* hatte 580 Mrd. Lire geboten. Die Berlusconi-Gruppe (*Mediaset*) hatte sich mit einem Angebot in Höhe von 510 Mrd. Lire beteiligt. Der Privatsender *Europa TV*, der die Kanäle *Tele+1* und *Tele+2* beherrscht und bereits Fußballspiele im Pay-TV überträgt, erhielt wieder die Rechte für Pay-TV und Pay-per-view. Das vom Verband angenommene Angebot hierfür betrug 203 Mrd. Lire für drei Jahre.

Die öffentlich-rechtliche *RAI* durfte sich um die Rechte für Pay-TV und Pay-per-view nicht bewerben, da nach geltendem Recht nur Privatsender verschlüsselt senden dürfen (siehe IRIS 1996-1:8).

(Roberto Mastroianni,  
FB Öffentliches Recht, Universität Florenz)

## FRANKREICH: *Canal+* erwirbt Übertragungsrechte für die *Ligue National de Football*

Die April-Ausgabe des deutschen Monatsmagazins *INFOSAT* berichtet, daß der französische Pay-TV-Sender *Canal+* für die nächsten fünf Jahre die Übertragungsrechte für die Fußballspiele der *Ligue National de Football* (LNF) erworben hat. Die Spiele sollen über den digitalen Satellitendienst von *Canal+* ausgestrahlt werden. Um sie empfangen zu können, müssen die Zuschauer in eine Satellitenschüssel und einen digitalen Decoder investieren. Außerdem müssen sie für jedes Spiel, das sie sehen wollen, 50 FF zahlen.

Der Vertrag zwischen *Canal+* und dem französischen Fußballverband soll vorsehen, daß *Canal+* an jedem der 38 Spieltage ein Spiel live im Analogformat ausstrahlt. Die neun anderen Spiele können in den Abendstunden im Digitalformat auf Pay-per-view-Basis gesendet werden. Außerdem sieht der Vertrag vor, daß der französische Fußballverband von *Canal+* verlangen kann, daß die Zuschauer in der Stadt, in der ein Spiel ausgetragen wird, vom Empfang des Programms ausgeschlossen werden. Dies wäre im Interesse des Stadions, in dem die Partie stattfindet, da Fans, die das Spiel nicht im Fernsehen sehen können, voraussichtlich ins Stadion kommen werden. Ein Drittel der Einnahmen soll an *Canal+* gehen, ein Drittel soll die LNF bekommen, und ein Drittel soll in die technische Realisierung der Übertragungen fließen.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### ÖSTERREICH: Fußballübertragungsrechte an Privatfernsehsender mit Sitz im Ausland?

In Österreich ist es zur Zeit noch nicht möglich, daß ein Privatfernsehsender eine Sendelizenz erhält. Vor kurzem erwarb der kommerzielle österreichische Privatsender RTS jedoch eine Auslandssatellitensendelizenz in Großbritannien, um von dort ein Programm für das österreichische Publikum auszustrahlen.

Die April-Ausgabe des deutschen Monatsmagazins INFOSAT berichtet, daß RTS zur Zeit mit ISPR, der deutschen Agentur für Sportrechte, der auch die Übertragungsrechte für die österreichische Fußball-Bundesliga gehören, in Verhandlungen über den Erwerb dieser Rechte steht.

Wenn RTS Erfolg hat, soll das Satellitenprogramm des Senders im August 1996 anlaufen.

(Ad van Loon  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### NIEDERLANDE: Fußball-Senderechte an neuen Sportkanal verkauft

Der niederländische Fußballverband hat die Senderechte für seine Ligen an einen neuen kommerziellen Sender, *Sport 7*, verkauft, der sich auf Sport spezialisieren will. Der neue Sender soll den Betrieb diesen August aufnehmen. Er gehört mehreren Investoren, darunter Philips, die ING Bank, die Produktionsfirma EndeMol und der niederländische Fußballverband KNVB (Anteil: 10 %). Die öffentlichen Sender, vertreten durch den Koordinator NOS, die bei dieser Entscheidung übergangen wurden, haben gedroht, die Entscheidung zum Verkauf der Senderechte an eine dritte Partei gerichtlich überprüfen zu lassen, doch die NOS hat bisher keine Schritte in dieser Richtung unternommen.

Die Regierung hat dem neuen Sportsender grünes Licht gegeben, sofern er die öffentlichen Sender nicht an eigenen Kommentaren der Spiele hindert. Das niederländische Mediengesetz läßt Exklusivberichte über die Spiele nicht zu, sondern räumt öffentlichen Sendern das Recht ein, über aktuelle Sportereignisse zu berichten. Die NOS wird von dem Sportkanal voraussichtlich eine Unterlizenz zur Ausstrahlung der Höhepunkte aus den Fußballspielen bekommen. Unterdessen hat der Erstligist Feyenoord die Befugnis des Fußballverbandes zum Verkauf der Exklusivrechte zur Berichterstattung über die Spiele der Vereine rechtlich in Frage gestellt. Feyenoord ist, ebenso wie Ajax und zwei weitere Clubs, der Auffassung, daß es in der Hand der Clubs selbst liegen müsse, wie sie ihre Spiele verwerten.

In einer Entscheidung vom 19. März 1996 hat der Präsident des Bezirksgerichts Utrecht den Antrag des Erstligaverbands und KNVB-Mitglieds Feyenoord abgewiesen, die Beendigung des KNVB-Engagements in dem neuen Sportkanal anzuordnen, soweit davon die Verwertung der Spiele von *Feyenoord* betroffen ist. Feyenoord hatte vorgetragen, daß nur der Club selbst berechtigt sei, die Senderechte an seinen Spielen zu verwerten. Der Gerichtspräsident kam zu dem vorläufigen Schluß, daß der Fußballverband seiner Satzung zufolge das Recht hat, dem Sportkanal eine exklusive Sendelizenz zu gewähren. Auch der Verweis *Feyenoords* auf die Artikel 85 und 86 des EG-Vertrags blieb erfolglos. Der Fußballclub will Berufung gegen die Entscheidung einlegen.

Pres. Rb. Utrecht 19 maart 1996, Stichting *Feyenoord* vs. *KNVB*. Auf Niederländisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,  
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

### NIEDERLANDE: RTL5 wird doch nicht eingestellt

In IRIS 1996-2: 14 berichteten wir, daß die *Holland Media Groep SA* (HMG) die Einstellung ihres Fernsehkanals RTL5 beschlossen habe, nachdem die Europäische Kommission am 20. September 1995 entschieden hatte, daß HMG RTL5 verkaufen muß. In einer Reaktion sagte der für Wettbewerbsfragen zuständige Kommissar Karel van Miert, dies schaffe eine neue Situation, in der die Kommission ihren ursprünglichen Standpunkt überdenken müsse. Wie wir an anderer Stelle in diesem Heft berichten, entsteht in den Niederlanden mittlerweile der auf Sport spezialisierte neue kommerzielle Privatfernsehsender *Sport 7*. Dies wäre für die Europäische Kommission Grund genug, nicht mehr auf dem Verkauf von RTL5 durch HMG zu bestehen.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### SCHWEDEN: Verhandlungen über einen neuen Lizenzzeitraum für kommerzielles Privatfernsehen

Mit der offiziellen Kündigung des bisherigen Vertrages durch die schwedische Regierung wurden Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Lizenzinhaber TV 4 AB über einen zweiten Lizenzzeitraum ab 1998 eröffnet.

Obwohl das Feld grundsätzlich auch für neue Bewerber offen ist, wird TV 4 aller Voraussicht nach eine neue Lizenz erhalten.

Die Einführung des digitalen Fernsehens (siehe IRIS 1996-4: 11) wird die Lizenzbedingungen voraussichtlich beeinflussen, da hierdurch vermutlich die Monopolstellung von TV 4 als kommerzieller Privatsender endet.

(Jens Cavallin,  
Rat für Pluralismus in den Medien, Sweden)

### SCHWEDEN: Mehrwertsteuer auf Filmvorführungen

Die schwedische Kulturministerin hat mitgeteilt, daß sie die Einführung einer Mehrwertsteuer in Höhe von 6 % für die Vorführung von Filmen in Kinos befürwortet. Bisher sind solche Vorführungen von der Mehrwertsteuer befreit.

Das zwischen Staat und Wirtschaft vereinbarte Fördersystem für Filmproduktionen, das auf einer Sonderabgabe auf alle Kinokarten beruht, wird hiervon voraussichtlich nicht beeinflußt.

(Jens Cavallin,  
Rat für Pluralismus in den Medien, Sweden)



## USA: Fernsehnetze stimmen Bewertung von Fernsehprogrammen zu

Am 29. Februar 1996 sprachen führende Vertreter von US-Fernsehnetzen zwei Stunden lang im Weißen Haus mit Präsident Bill Clinton und teilten danach mit, daß sie der Einführung eines freiwilligen Bewertungssystems zugestimmt hätten, das Eltern mehr Kontrolle darüber geben soll, welche Programme ihre Kinder sehen. Den Anstoß zu dieser Zustimmung hatte eindeutig die Verabschiedung des Telekommunikationsgesetzes von 1996 vor drei Wochen gegeben (siehe IRIS 1996-3: 7-10).

Eine Bestimmung des neuen Gesetzes sieht vor, daß von 1998 an alle Fernsehgeräte, die in den USA hergestellt oder verkauft werden, mit einer neuen Technologie ausgerüstet sein müssen, die als "V-Chip" bezeichnet wird. Der V-Chip soll Eltern die Möglichkeit geben, die Anzeige von Fernsehprogrammen zu blockieren, die sie für zu gewalttätig, sexuell zu explizit oder überhaupt zu anstößig für ihre Kinder halten. Der V-Chip blockiert dann alle Sendungen mit einer bestimmten Bewertung, die an dem betreffenden Fernsehgerät einprogrammiert wurde. Dies setzt natürlich voraus, daß alle Sendungen zunächst bewertet und entsprechend kodiert werden.

Nach §551(b) des Telekommunikationsgesetzes von 1996 kann die *Federal Communications Commission* (FCC) von den Programmverteilern – in der Regel Fernsehnetze oder unabhängige Stationen – verlangen, daß sie eine Bewertung übertragen, damit Eltern unerwünschte Sendungen blockieren können. Ferner kann die FCC einen Beirat einsetzen, der Richtlinien für die Bewertung von Videoprogrammen mit sexuellem, gewalttätigem oder anstößigem Material formuliert. In diesem Beirat sollen neben Vertretern der Wirtschaft auch Eltern und öffentliche Interessengruppen repräsentiert sein. Als klar wurde, daß das neue Gesetz und seine V-Chip-Bestimmung kommen würden, schlossen sich die verschiedenen Lager der Fernsehwirtschaft zusammen, um ein eigenes Bewertungssystem aufzustellen. Die Branche rechnete damit, daß sie mit der Entwicklung eines eigenen Systems ein Eingreifen der Regierung verhindern könne. Dafür sicherte sie sich die Unterstützung von Jack Valenti von der *Motion Picture Association of America*, der 1968 das Bewertungssystem für Spielfilme entwickelt hatte.

In ihrer öffentlichen Erklärung teilte die Fernsehwirtschaft mit, daß ihr Bewertungssystem im Januar 1997 fertig sein werde. Da der V-Chip erst mindestens ein Jahr später fertig wird, sollen die Bewertungen zunächst in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht werden, damit die Eltern die Sehgewohnheiten ihrer Kinder schon einmal lenken können. Beim Fernsehen wird sich die Entwicklung von Bewertungen als wesentlich schwieriger erweisen als beim Film. Pro Jahr sind nur rund 700 Filme mit einer Laufzeit von rund 1200 Stunden zu bewerten. Dagegen laufen über durchschnittliche Kabelnetze Jahr für Jahr etwa 600.000 Stunden Fernsehen. Da jeder Verteiler seine Programme selbst bewerten wird, ist zu befürchten, daß Sendungen mit ähnlichem Inhalt unterschiedliche Bewertungen erhalten werden. Der Vorschlag sieht zwar auch eine Überprüfung der Bewertungen vor, doch allein wegen des gewaltigen Volumens könnte sich eine Überwachung der Bewertungen als schwierig erweisen.

Verschiedene Fragen sind nach wie vor offen. Werden die Bewertungen beim Fernsehen ähnlich sein wie die beim Film, oder wird es mehr Abstufungen geben? Bekommt eine Fernsehserie eine Gesamtbewertung, oder wird jede Folge gesondert bewertet? Sollen auch Sport- und Nachrichtensendungen bewertet werden? Nach herkömmlichen Maßstäben müßten diese Sendungen wohl von der Bewertungspflicht ausgenommen sein.

Die Erklärung der Fernsehwirtschaft ist auf Englisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(L. Frederik Cederqvist, *Senior Research Associate, Communications Media Center, New York Law School*)

## USA: Veröffentlichung einer Studie über Gewalt im Fernsehen

Die am 1. Juni 1994 auf Initiative der *National Cable Television Association* (NCTA) in den Vereinigten Staaten gegründete Einrichtung zur Erforschung der Gewalt im Fernsehen (NTVS) hat soeben ihre Analysen und Schlußfolgerungen veröffentlicht. Dabei handelt es sich um den ersten Teil einer Reihe von Untersuchungen, der drei Berichte umfassen soll, deren Veröffentlichung über einen Zeitraum von drei Jahren geplant ist. Der erste Bericht, um den es hier geht und der von NCTA in Auftrag gegeben und von *Mediascope* - einer Gesellschaft ohne Erwerbszweck - veröffentlicht wurde, faßt die Ergebnisse der Untersuchungen zusammen, die von einer Spezialistengruppe an vier verschiedenen Universitäten gleichzeitig durchgeführt wurden; jede dieser Untersuchungen war einem speziellen Thema gewidmet. Die erste Untersuchung, die von der Universität Santa Barbara in Kalifornien durchgeführt wurde, beschäftigt sich in erster Linie mit der Erforschung der Gewalt in allen Fernsehprogrammen. Die zweite, von der Universität Madison in Wisconsin geleitete Studie untersucht die Systeme zur Klassifizierung und Gewaltprävention für die im Fernsehen ausgestrahlten Programme. Die vierte, von der Universität Chapel Hill in North Carolina durchgeführte Studie beschäftigt sich mit der Bewertung und der Effizienz von Programmen gegen Gewalt im Fernsehen.

Das Ganze versteht sich als Werkzeug, das allen Personen zur Verfügung stehen soll, die sich für das Phänomen Fernsehen interessieren (Eltern, Behörden, Programmgestalter und -verleiher...). Diese sollen in die Lage versetzt werden, sämtliche schädlichen Auswirkungen einer manchmal unverantwortlichen Programm- und Gestaltungspolitik bewerten zu können.

Vier Veröffentlichungen, die sich mit den Analysen und den Ergebnissen der verschiedenen Untersuchungen beschäftigten, wurden von *Mediascope* vorgelegt:

NTVS - Executive Summary, 1994-1995, Preis: 10\$

NTVS - Scientific Papers, 1994-1995, Preis: 18 \$

NTVS - Content Analysis Codebooks, 1994-1995

NTVS - Sample of Programs for Content Analysis, 1994-1995

Für weitere Einzelheiten oder Bestellungen wenden Sie sich bitte direkt an **MEDIASCOPE, INC.** 12711 Ventura Boulevard, Studio City, CA 91604, USA. Tel. +1 818 5082080, Fax: +1 818 5082088, E-mail: [mediascope@mediascope.org](mailto:mediascope@mediascope.org); URL <http://www.igc.apc.org/mediascope/ntvs.html>.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### KALENDER

#### Licensing in Europe

14. Mai 1996

Veranstalter : EuroForum

Ort : Fort Crest Regents Park

Carburton Street, London W1

Tel : +44 171 8786888

Fax : +44 171 8786999

#### Telecommunication services and competition law in Europe

16.-17. Mai 1996

Ort : Hotel d'Angleterre,

Kopenhagen, Dänemarken

Veranstalter : International

Bar Association

271 Regent Street

London W1R 7PA

Tel : +44 171 629 1206

Fax : +44 171 409 0456

#### Opportunities and Risks in Telecoms Finance

21.-24. Mai 1996

Ort : Forum hotel,

97, Cromwell Road

London SW7 4DN,

Veranstalter : Vision in

Business Limited

Tel : +44 171 405 6667

Fax : +44 171 405 5119

#### Business Multimedia

15. Mai : juristisches Seminar

Ort : Forum hotel,

97, Cromwell Road,

London SW7 4DN

16.-17. Mai : Konferenz

Ort : East Court

Conference Centre,

Warwick Road London

SW5 9TA

Veranstalter : par IIR Limited

Tel : +44 171 915 5055

Fax : +44 171 915 5056

#### Droit d'auteur et droits voisins à l'ère du numérique: nouveaux défis pour les ayants droit, pour la gestion des droits et pour les utilisateurs

28. und 29. Mai 1996

Ort : Oslo

Veranstalter : Europarat in

Zusammenarbeit mit dem

königlichen Norwegischen

Kulturministeriums

Auskunft : Herr Alfonso de

Salas, Medienreferat der

Menschenrechtsabteilung

beim Europarat

Tel : +33 88412329

Fax : +33 88412705

#### L'actualité juridique de la communication audiovisuelle

4.-5. juni 1996

Ort: Hôtel Golden Tulip

218/220, rue du Faubourg

Saint-Honoré

75008 Paris

Veranstalter : EFE

Tel : +33 1 44 09 24 24

Fax : +33 1 40 55 00 68

#### The future of the european space industry

4.-5. juni 1996

Ort : The Park Lane Hotel,

London

Veranstalter : AIC

Conferences Limited

2nd floor, 100 Hatten Garden,

London EC1N 8NX

Tel : +44 171 242 2324

Fax : +44 171 242 2320

### VERÖFFENTLICHUNGEN

Desjonquères, Pascale.-

*Guide fiscal et social des*

*auteurs.*-Paris : CEDAT,

1996.-FF 390.-

(Collection :

*Le droit en poche)*

Doutrelepont, Carine (Dir.).-

*L'actualité du droit de*

*l'audiovisuel européen.* -

Bruxelles : Bruylant, 1996.-

317p.-ISBN 2-275-00240-5.-

(Collection de la Faculté de

*droit de l'Université libre*

*de Bruxelles)*

*Från massmedia till*

*multimedia - att digitalisera*

*svensk television.*-

Stockholm: Fritzes, 1996.-

242p.- ISBN 91-38-20185-2.-

(*Statens offentliga*

*utredningar*, 1996:25)

Herrmann, Günter.-*Das*

*Bayerische Medienrecht kurz*

*vor der Jahrtausendwende.*-

Baden-Baden :

Nomos, 1996.-188 S.-

ISBN 3-7890-4095-9.- DM 58

Maassen, Wolfgang.-

*Vetrtragshandbuch für*

*Fotografen und*

*Bildagenturen.*-Baden-Baden :

Nomos, 1995.-199S.-

ISBN 3-7890-3966-7.-DM 78

Marcellin, Yves.-*La saisie-*

*contrefaçon.*-Paris : CEDAT,

1996.- FF 390.-

(Collection : *Le droit en*

*poche)*

Mashchenko, Ivan.-

*Telebachennia u zakoni.*-

Mikolaiv (Ukraina) : Tetra,

1995.-197p.-

ISBN 5-7707-7827

*Mass media for journalists,*

*politicians & businessmen.*-

Moskva : Mass Media, 1995.-

310p.- ISBN 5-88341-013-8

Smith, Graham JH (Ed.).-

*Internet law and regulation.*-

London, FT Law & Tax, 1996.-

ISBN 075200-2864.- £85

Schricker, Gerhard; Bastian,

Eva-Marina; Dietz, Adolf

(Hrsg.).- *Konturen eines*

*europäischen Urheberrechts.*-

Baden-Baden : Nomos,

1996.- 175 S.-

ISBN 3-7890-3990-X.- DM 48

Williams, Alan; Calow,

Duncan; Lee, Andrew.-

*Multimedia : contracts, rights*

*and licensing.*- London, FT

Law & Tax, 1996.-

ISBN 075200-1779.-£125